



**Öffentliche Sitzung des Bildungs- und Kulturausschusses am Montag, 08.07.2019,
16 Uhr im Sitzungssaal des Stadtbauamtes, Albrecht-Achilles-Str. 6/8**

Tagesordnung

1. Bericht zur 2. Bildungskonferenz der Stadt Schwabach vom 10.05.2019
2. Mündliche Information zum aktuellen Stand der Digitalisierung an Schulen
3. Neuwahl des Beirates der Volkshochschule
4. Entwurf eines Leitbildes für die Volkshochschule Schwabach

Stadt Schwabach, 02.07.2019

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

**Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses am Mittwoch, 10.07.2019, 16 Uhr
im Sitzungssaal des Feuerwehrhofes, Friedrich-Ebert-Str. 20**

Tagesordnung

1. Juraleitung (P53) – Frühzeitige Beteiligung vor Beginn des Raumordnungsverfahrens
2. Interkommunales Kompensationsmanagement im Mittelfränkischen Becken;
Vereinsgründung und Beitritt der Stadt Schwabach
3. Antrag Bündnis 90/Die Grünen; Änderung des Strombezugs für städtische Liegenschaften
4. Antrag Fraktion Bündnis90/Die Grünen bzgl. der Verbesserung des Radverkehrs
5. Parkraumbewirtschaftung: Antrag Freie Wähler - Tagesticket
Hindenburgstraße und Einführung Bewirtschaftung und Altstadtparken Parkplatz Alte Linde
6. Bürgerversammlung Altstadt (I) vom 21.05.2019; Antrag auf ein nächtliches Durchfahrtsverbot in
der Zöllnertorstraße
7. Klimaschutz; Sachstand und weitere Umsetzung des integrierten Klimaschutzkonzepts

Stadt Schwabach, 03.07.2019

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

Bürgerfest in der Altstadt

Gemäß § 3 Ziffer 2 der Sperr- und Betriebszeitverordnung (SpBZV) der Stadt Schwabach vom 14.08.2007, findet das Bürgerfest 2019 zu folgenden Zeiten statt:

Freitag, 19.07.2019	13:00 Uhr bis 0:30 Uhr
Samstag, 20.07.2019	09:00 Uhr bis 0:30 Uhr
Sonntag, 21.07.2019	10:30 Uhr bis 23:00 Uhr

Stadt Schwabach, 01.07.2019

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Verkaufsoffener Sonntag anlässlich des Bürgerfestes 2019

Gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über Verkaufssonntage in der Stadt Schwabach dürfen Verkaufsstellen in dem durch die folgenden Straßen abgegrenzten Gebiet:

Südliche Ringstraße, Nördliche Ringstraße, Am Neuen Bau, Fußweg zwischen Petzoldstraße und Reichswaisenhausstraße, Reichswaisenhausstraße (Schwabacher Altstadt); dieses Gebiet umfasst auch Verkaufsstellen, die an die dem Gebiet zugewandte Seite der genannten Straßen angrenzen, am Sonntag des Bürgerfestes (21.07.2019) im Zeitraum von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet werden.

Stadt Schwabach, 28.06.2019

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Am 01.07.2019 waren Grundbesitzabgaben für Jahreszahler fällig.

Säumige werden gebeten, die Abgabeschuld – sie ist den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen – einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlag – der beträgt für jeden angefangenen Monat von 1 v. H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages - umgehend zu überweisen oder auf ein Konto der Stadt Schwabach einzuzahlen.

Dabei sind unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben.

Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Schwabach zu senden. Ein Begleitschreiben erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen sind in der Stadtkasse **nicht** möglich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Schwabach begetrieben werden. Dadurch entstehen Kosten, die durch die Säumigen beglichen werden müssen. Um Fristversäumnis zu vermeiden, empfehlen wir, am SE-PA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Antragsformulare sind im Internet unter www.schwabach.de „Online-Dienste“ abrufbar. Auf Wunsch werden die Formulare auch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Schwabach Telefon 860-254 und -354.

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer orientiert sich an den Verhältnissen zu Beginn des jeweiligen Jahres. Im Falle der Übereignung des Grundsteuerobjektes bleibt der/die bisherige Eigentümer/in bis zu dem auf den Nutzen- und Lastenwechsel folgenden 1. Januar Steuerschuldner/in. Das Finanzamt schreibt das Grundsteuerobjekt erst zu diesem Zeitpunkt auf den/die neue/n Eigentümer/in fort.

Fortsetzung Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

Die im notariellen Kaufvertrag getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen über den Nutzen- und Lastenwechsel berühren die Steuerpflicht für das Übergangsjahr nicht. Die städtische Steuerverwaltung kann die Grundsteuer daher erst zum 01.01. des Folgejahres bei dem /der Erwerber/in anfordern.

Stadt Schwabach, 09.01.2019

Sascha Spahic
Stadtkämmerer

Straßensperrung

Kappelbergsteig

Die Straße „Kappelbergsteig“ wird aufgrund eines Straßenvollausbaus zwischen der Katzwanger Straße und Hans-Traut-Straße vom 08.07.2019 bis voraussichtlich 20.09.2019 für den Verkehr gesperrt. Während dieser Zeit wird die Einbahnstraßenregelung in der Hans-Traut-Straße und Ellwanger Straße aufgehoben, sodass der Anliegerverkehr aus der Katzwanger Straße hierüber möglich ist.

Stadt Schwabach, 02.07.2019

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Änderung der Wohnungsgrundrisse und der Stellplatzanlage auf dem Anwesen Wasserstr. 3, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 1007/3, 1007/4 in Schwabach

Bekanntmachung der Stadt Schwabach vom 05.07.2019

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 25.06.2019, BV-Nr. 262/ 2018 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt. Die Zustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 05.07.2019 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122/860-542 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6/8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfs-belehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

Fortsetzung Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 27.06.2019
Thomas Sturm
Technischer Oberrat

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Nutzungsänderung von einer Verkaufsfläche in Fitnessstudio auf dem Anwesen
Am Falbenholzweg 15, Gemarkung Penzendorf, Flur Nr. 117/5 in Schwabach**

Bekanntmachung der Stadt Schwabach vom 05.07.2019

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 25.06.2019, BV-Nr. 47/ 2019 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt. Die Zustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 05.07.2019 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122/860-542 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6/8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfs-belehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

Fortsetzung Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 26.06.2019

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat